

---

<b>1. Satzung / Ordnung</b>	:	<b>Satzung über die Erhebung von Gebühren an Parkuhren, Parkscheinautomaten und für Parkberechtigungsscheine</b>
<b>2. In der Fassung vom</b>	:	<b>13. Dezember 2001</b>
<b>3. Zuletzt geändert am</b>	:	<b>29. April 2004</b>
<b>Bekanntgemacht am</b>	:	<b>08. Februar 2005</b>

---

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2) in Verbindung mit § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. April 1998 (BGBl. I S. 810) und der Verordnung des Landes Hessen zur Übertragung der Ermächtigung zum Erlaß von Gebührenordnungen für Parkgebühren vom 8. Juli 1981 (GVBl. I S. 228) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Butzbach am 13. Dezember 2001 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren an Parkuhren, Parkscheinautomaten und für Parkberechtigungsscheine erlassen.

### **§ 1 - Geltungsbereich**

(1) Die in dieser Satzung festgelegten Gebühren gelten an allen Parkzeituhren bzw. Parkscheinautomaten an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen sowie auf dem Parkdeck Limesgalerie in der Stadt Butzbach (Kernstadt).

### **§ 2 - Gebührenpflichtiger Zeitraum**

Parkgebühren werden

1. Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 18.00 Uhr
2. Samstag – ausgenommen die verkaufsoffenen Samstage vor Adventssonntagen – in der Zeit zwischen 8.00 und 14.00 Uhr erhoben.

### **§ 3 - Gebührenhöhe/Gültigkeitsbereich**

(1) Die Gebühr an Parkuhren beträgt 0,25 € für jede angefangene Stunde, wobei die Höchstparkzeit 2 Stunden beträgt.

(2) Die Gebühr an Parkscheinautomaten außerhalb von Parkdecks und Tiefgaragen beträgt je angefangene Stunde

für die erste Stunde 0,25 €

für die zweite bis fünfte Stunde jeweils 0,50 €

für jede weitere Stunde 1,00 €

(3) Die Gebühr an Parkscheinautomaten innerhalb des Parkhauses Limesgalerie beträgt für Kurzzeitparker vorbehaltlich Abs. 4 je angefangene Stunde

für die erste Stunde 0,25 €

für die zweite Stunde bis fünfte Stunde jeweils 0,50 €

darüberhinausgehend pro Tag pauschal weitere 0,75 €

(4) Der im Fahrzeug sichtbar ausgelegte Parkschein hat Gültigkeit im gesamten Stadtgebiet und gilt für den angegebenen Zeitraum.

(5) Für Dauernutzer werden durch die Stadtverwaltung Berechtigungsscheine gegen Zahlung einer Gebühr in Höhe von

200,00 € für einen Jahresberechtigungsschein

100,00 € für einen Sechs-Monatsberechtigungsschein

20,00 € für einen Monatsberechtigungsschein

5,00 € für einen Wochenberechtigungsschein (Seminar-/Metteticket) bei Abnahme von mindestens 10 Stück abgegeben, ohne daß damit ein Anspruch auf einen Parkplatz erhoben werden kann. Soweit die

Parkberechtigung lediglich für halbe Tage (8.00 Uhr bis 13.00 Uhr oder 12.00 Uhr bis 18.00 Uhr) begehrt wird, beträgt die Gebühr die Hälfte der vorstehend bezifferten Beträge.

(6) Die Berechtigungskarten gelten für das jeweils gekennzeichnete Parkhaus.

#### **§ 4 - Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren an Parkuhren, Parkscheinautomaten und für Parkberechtigungsscheine vom 08.05.1996 in der Fassung vom 08.12.1999 außer Kraft.